

Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.2.2004 (GVOBl. M-V, S. 61), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 12.7.2004 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 02. Juni 2000 (Stadtanzeiger vom 11. Juni 2000, S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 2003 (Stadtanzeiger vom 18. Juli 2003, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

An Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Vorsitzende des Ortsbeirates führt die Bezeichnung Ortsteilvorsteher.“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ratsversammlung, Stadtpräsident

(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Ratsversammlung. Die Stadtvertreter führen die Bezeichnung Ratsfrauen bzw. Ratsherren. Der Vorsitzende der Ratsversammlung führt die Bezeichnung Stadtpräsident.

(2) Die Ratsversammlung wählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) aus ihrer Mitte einen 1. Stellvertreter und einen 2. Stellvertreter des Stadtpräsidenten.“

3. In den §§ 2, 5 bis 8, 10, 12 und 14 wird das Wort „Stadtvertretung“ jeweils durch das Wort „Ratsversammlung“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird geändert und wie folgt gefasst:

„(1) Die Stadt hat eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Integration der Zuwanderer und Ausländerangelegenheiten.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Absatz 4 wird Absatz 3.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird geändert und wie folgt gefasst:

„2. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften: Begleitung von Grundstücksangelegenheiten, Wirtschafts- und Tourismusförderung;“

b) Nr. 3 wird geändert und wie folgt gefasst:

„3. Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung: Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Ordnung;“

c) Nr. 6 wird geändert und wie folgt gefasst:

„6. Ausschuss für Verwaltungsmodernisierung und Umlandbeziehungen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „neun Stadtvertreter“ durch die Worte „11 Ratsfrauen bzw. -herren“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Nr. 7 werden die Worte „sowie nach § 173 Abs. 1 des Baugesetzbuches bei Vorhaben, die den Abbruch, die Errichtung und die Fassadengestaltung baulicher Anlagen betreffen“ gestrichen.

c) Es wird in Abs. 4 folgende Nummer 9 angefügt:

„9. über die Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und der Unternehmen im Sinne der §§ 68, 69 KV M-V,“

d) Es wird in Abs. 4 folgende Nummer 10 angefügt:

„10. über die Bestellung von Geschäftsführern von Unternehmen im Sinne der §§ 68, 69 KV M-V.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 3a wird geändert und wie folgt gefasst:

„a) Entscheidung oder Stellungnahme nach §§ 2 Abs. 2, 12 Abs. 5, 14 Abs. 2, 15 Abs. 1, 22 Abs. 5, 24 Abs. 1, 27 a Abs. 1, 36 Abs. 1, 37 Abs. 2, 144 Abs. 1 und 2, 163 Abs. 1 und 2, 169 Abs. 1 Nr. 3, 173 Abs. 1, 175 Abs. 1, 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178, 179 Abs. 1, 182 Abs. 1, 183 Abs. 1 und 186 des Baugesetzbuches sowie § 48 Abs. 6 der Landesbauordnung;“

b) In Absatz 4 Nr. 3 werden nach den Worten "in einfacher Schriftform" die Worte "oder in elektronischer Form" eingefügt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird geändert und wie folgt gefasst:

„(1) Die Ratsversammlung wählt den 1. Stellvertreter und den 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters sowie einen weiteren hauptamtlichen Beigeordneten. Die Beigeordneten führen die Bezeichnung Bürgermeister. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird geändert und wie folgt gefasst:

„(5) Mitglieder eines Ortsbeirats erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 10 Sitzungen des jeweiligen Ortsbeirates im Kalenderjahr gezahlt.“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.